



Ergänzende Zuchtbestimmungen (EB) des Schweizerischen Klubs des Belgischen Schäferhundes und Schipperke (SKBS)

1. Grundlage

- 1.1 Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen (Bestimmungen). Alle Züchter von Groenendael, Laekenois, Malinois, Tervueren und Schipperke mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hunde eine Zuchtzulassung durch den SKBS hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SKBS als Mitglied angehören oder nicht

2. Voraussetzungen zur Zuchtverwendung

- 2.1 Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt
- 2.2 Importhunde, die von Hunden abstammen, die die ZTP des SKBS nicht bestanden haben und mit denen im Ausland gezüchtet wird werden im SHSB mit dem Vermerk nicht zur Zucht zu verwenden eingetragen (Art 2.8.3 AB/ZRSKG)
- 2.3 Ein Hund wird zur Zucht nur dann zugelassen, wenn er die ZTP des SKBS bestanden hat. Voraussetzung ist, dass er:
 1. die Verhaltensprüfung des SKBS bestanden hat
 2. die Formwertbeurteilung des SKBS bestanden hat

3. durch Attest der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich nachgewiesen ist, dass die Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) beidseitig den Befund nach FCI-Klassifizierung "A" oder "B" ergeben hat bei Malinois, Tervueren, Groenendael und Lakenois
4. Gentest für SDCA 1 und SDCA 2 (ausgenommen Schipperke)

Der Eigentümer kann, falls er mit den HD- Auswertungsbefunden seines Hundes nicht einverstanden ist, diese erste Serie von Aufnahmen, zur Auswertung an die Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich schicken, jedoch nicht an diejenige, die das Erstgutachten erstellt hat.

Wahlweise kann der Eigentümer auch eine zweite Serie Aufnahmen erstellen lassen und diese zusammen mit der ersten Serie einreichen. Der Befund des Zweitgutachtens ist endgültig.

Die Zuchtkommission des SKBS kann, mit Begründung, zusätzliche Untersuchungen verlangen.

- 2.4 Diese Bedingungen müssen auch importierte Hunde erfüllen, selbst wenn sie in ihrem Herkunftsland bereits zur Zucht zugelassen wurden.
- 2.5 Bestehen bei importierten Hunden bereits Röntgenaufnahmen der Hüftgelenke, müssen diese in der Vetsuisse Fakultät Bern oder Zürich neu ausgewertet werden. Beurteilt werden eine gestreckte und eine gebeugte Aufnahme..
- 2.6 Die Nachkommen einer tragend importierten Hündin werden ins SHSB eingetragen, sofern beide Elterntiere eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzen und die für das Exportland gültigen Zuchtvorschriften erfüllen. Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin gemäss Art. 2.3 die ZTP des SKBS bestehen. Dieselbe Hündin darf nur einmal trächtig importiert werden.
- 2.7 Die trächtig importierte Hündin muss vor dem nächsten Zuchteinsatz an einer ZTP vorgeführt werden.

3. Zuchttauglichkeitsprüfung

Die ZTP des SKBS besteht aus einer Verhaltens- und einer Formwertbeurteilung. Die beiden Teile können am selben Tag absolviert werden, sofern die Altersbestimmungen (nach Art. 5.1 EB) erfüllt sind.

An einer ZTP des SKBS können in der Schweiz stehende Hunde vorgeführt werden, sofern sie im Besitze einer von der FCI anerkannten Abstammungsurkunde sind.

Für die Teilnahme an der ZTP müssen in der Schweiz stehenden Hunde unter dem rechtmässigen Besitzer im SHSB eingetragen sein. Der vorgeführte Hund muss vollkommen gesund sein.

Läufige Hündinnen können als letzte Teilnehmer einer ZTP des SKBS geprüft werden. Trächtige Hündinnen dürfen nicht vorgeführt werden.

3.1 Die Verhaltensprüfung

3.1.1 Die Verhaltensprüfung erfolgt durch mindestens einen vom SKBS anerkannten Wesensrichter.

3.1.2 Die Verhaltensprüfung des Hundes kann ab dem Alter von 12 (zwölf) Monaten erfolgen, bis zu dem Alter und der Verfassung des Hundes, die es zulässt diesen noch objektiv zu beurteilen.

3.1.3 Die Verhaltensprüfung umfasst die Beurteilung in friedlichen Situationen (Personengruppe, Verhalten gegenüber Artgenossen, normale optische, taktile und akustische Umweltsituationen).

3.1.4 Der Hund muss in allen Teilen ein gutes und sicheres Verhalten aufweisen. Verbindlich und wegweisend sind die separaten Weisungen für die Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) des SKBS und dem aktuellen Verhaltensstandard der Rassen.

3.1.5 Mögliche Resultate:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt, wenn der Wesensrichter der Meinung ist, dass der Hund sich an der nächsten ZTP besser zeigt (z.B. kurz vor der Läufigkeit stehende Hündin, kein Appell vorhanden, Spieltrieb zu wenig ausgeprägt, zu wenig Beziehung zur Kontaktperson). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

Ausschliesslich der Wesensrichter hat die Möglichkeit, die Verhaltensprüfung abubrechen. Der Abbruch muss vor Beendigung des Parcours stattfinden, ansonsten gilt der Parcours als absolviert und definitiv bewertet. Ein Hund mit einer Rückstellung muss an einer der nächsten ZTP vorgeführt werden, ansonsten ist der Hund nicht zuchttauglich.

Der Wesensrichter kann einen Zuchtvorbehalt oder eine Zuchtempfehlung verfügen. Besteht ein Zuchtvorbehalt, muss der Eigentümer des Hundes vor der Belegung bei der ZK des SKBS mindestens drei Zuchtpartner nennen, die über die im Zuchtvorbehalt verlangten Eigenschaften verfügen. Ein Zuchtvorbehalt wird dem Besitzer des Hundes von der ZK des SKBS schriftlich mitgeteilt.

3.2 Formwertbeurteilung

3.2.1 Der Formwert muss durch einen von der SKG ausgebildeten und vom Vorstand des SKBS eingesetzten Ausstellungsrichter beurteilt werden.

3.2.2 Die Formwertbeurteilung des Hundes darf frühestens im Alter von 15 (fünfzehn) Monaten erfolgen.

3.2.3 Die Formwertbeurteilung erfolgt an einer vom SKBS organisierten ZTP.

3.2.4 Mögliche Resultate:

- bestanden
- nicht bestanden
- zurückgestellt

Der Exterieurrichter kann einen Zuchtvorbehalt oder eine Zuchtempfehlung verfügen. Besteht ein Zuchtvorbehalt, muss der Eigentümer des Hundes vor der Belegung der ZK des SKBS mindestens drei Zuchtpartner nennen, die über die im Zuchtvorbehalt verlangten Eigenschaften verfügen. Ein Zuchtvorbehalt wird dem Besitzer des Hundes von der ZK des SKBS schriftlich mitgeteilt.

3.3 Über die Verhaltens- und Formwertbeurteilung wird je ein schriftlicher Körperbericht ausgestellt, der vom Wesensrichter, beziehungsweise vom Formwertrichter unterschrieben wird. Die Originale gehen an den Besitzer des Hundes, die Kopien an die Zuchtadministration des SKBS.

3.4 Die Zuchttauglichkeit wird auf der Abstammungsurkunde durch einen Spezialstempel, Datum und Unterschrift der Zuchtadministration bescheinigt, sobald beide Prüfungen bestanden sind und der HD-Befund, wo erforderlich, nach FCI-Klassifizierung "A" oder "B" ergeben hat. Bei Nichtbestehen wird das Resultat nach Ablauf der Rekursfrist durch einen Spezialstempel, Datum und Unterschrift der Zuchtadministration auf der Abstammungsurkunde eingetragen. Angekörte und nicht angekörte (nicht körfähige) Hunde müssen der STV der SKG schriftlich gemeldet werden.

3.5 Zuchtausschlussgründe

3.5.1 Folgende Fehler gelten als zuchtausschliessend:

- Hüftgelenkdysplasie über der FCI-Klassifizierung "B"
- Kryptorchismus ein- oder beidseitig
- andere gesundheitliche Beeinträchtigungen von klinischer Relevanz, von denen feststeht, dass sie vererbt werden können
- Entropium, Ektropium
- Vorbiss oder Rückbiss
- Zangengebiss sofern der Kieferschluss nicht korrekt ist (P und M)
- das Fehlen von mehr als 2 (zwei) Zähnen (P1, P2), 1 Incicive.
- nicht bestandener Formwert

verhaltensmässig:

- Nicht bestandene Verhaltensbeurteilung
- Aggressivität

- Ängstlichkeit

Hunde, die im Wesen sowie im Exterieur Zuchtvorbehalt haben, können die ZTP nicht bestehen.

Hündinnen mit Zuchtvorbehalt müssen 3 Zuchtpartner schriftlich der ZK präsentiert werden. (Stammbäume, Fotos, Leistungsausweise, Zuchtzulassung, ggf Videos.). Bei Rüden ist jede Paarung bewilligungspflichtig.

4. Organisation der Zuchttauglichkeitsprüfung

- 4.1 Die Verantwortung für die Durchführung der ZTP liegt bei der ZK des SKBS.
- 4.2 Die ZTP müssen mindestens 4 (vier) Wochen zum voraus mit Angabe der Körgebühr in den offiziellen Publikumsorganen der SKG angekündigt werden.
- 4.3 Pro Jahr werden mindestens 2 (zwei) ZTP durchgeführt, es können jedoch 3-4 (drei bis vier) ZTP pro Jahr stattfinden. Es findet mindestens 1 (eine) im Frühling und 1 (eine) im Herbst statt.
- 4.4 Bei ungenügender Beteiligung, unter 20 (zwanzig) Teilnehmern, kann eine ausgeschriebene ZTP annulliert werden.
- 4.5 Zusätzliche Einzelankörungen sind nicht möglich.
- 4.6 Die Anmeldung zur ZTP hat schriftlich oder elektronisch an die Zuchtadministration des SKBS zu erfolgen. Die Originale der Ahnentafel, das HD-Attest und je eine Kopie davon, SDCA-Resultate sind an der ZTP mitzubringen.
- 4.7 Neu angekörte und nicht angekörte Hunde werden laufend durch die Zuchtadministration des SKBS der Stammbuchverwaltung der SKG schriftlich mittels Körberichten gemeldet.

5. Dauer der Zuchtzulassung

- 5.1 Für Hündinnen ab 18 (achtzehn) Monaten ist die auf Grund von Art. 2.3 erteilte Zuchtzulassung bis zum vollendeten neunten Lebensjahr (9. Geburtstag) gültig. Massgebend ist das Deckdatum.
- 5.2 Für Rüden ist die auf Grund von Art. 2.3 erteilte Zuchtzulassung zeitlich unbeschränkt.
- 5.3 Hunde, die nachgewiesenermassen Fehler von klinischer Relevanz hinsichtlich Gesundheit, Verhalten oder Formwert vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, die vererbt werden kann, können durch die Zuchtkommission nachträglich von der Zucht ausgeschlossen werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören. Der Entscheid der ZK muss dem Eigentümer klar begründet mittels eines eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden.

Nach Ablauf der Rekursfrist wird der Zuchtausschluss, durch die Zuchtadministration des SKBS auf der Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung der SKG mitgeteilt.

Hunde, für die ein Abkürungsverfahren eingeleitet ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

6. Deckvorschriften

- 6.1 Besitzer von Rüden und Hündinnen haben sich vor einer Belegung davon zu überzeugen, dass beide Zuchtpartner durch den SKBS zur Zucht zugelassen und mindestens 18 (achtzehn) Monate alt sind. (Vermerk und Spezialstempel auf den Abstammungsurkunden).
- 6.2 Jede Belegung muss auf dem offiziellen Formular der SKG (Deckbescheinigung) wahrheits- und datumsgetreu angegeben und von den Besitzern der beiden Zuchttiere durch Unterschrift bestätigt werden.
- 6.3 Der Eigentümer der Hündin hat jeden Deckakt innerhalb von 5 (fünf) Tagen der Zuchtadministration des SKBS auf dem Postweg (mittels Kopie der Deckbescheinigung) oder elektronisch zu melden.
- 6.4 Im Ausland stehende Deckrüden müssen über eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde verfügen und die Zuchtbestimmungen des betreffenden Landesverbandes der FCI erfüllen.
- 6.5 Deckrüden im Eigentum von im Ausland wohnhaften Personen, die auf Deckstation gehalten werden, müssen vor ihrer Zuchtverwendung die hier vorgeschriebenen Gesundheitsatteste vorweisen und die Zuchtzulassung bestehen. Die Zeit auf Deckstation ist auf drei Monate beschränkt. Derselbe Rüde kann in der Schweiz nur einmalig auf Deckstation gehalten werden.
- 6.6 Eine Paarung zwischen verschiedenen Varietäten (Mischpaarung) ist grundsätzlich nicht gestattet. (Ausnahme Art. 6.7)
- 6.7 Ausnahmsweise kann auf ein rechtzeitig im Voraus eingereichtes, gut begründetes Gesuch hin eine Mischpaarung zur Verbesserung der Varietät durch die ZK des SKBS bewilligt werden. Jede einzelne Mischpaarung ist bewilligungspflichtig.
- 6.8 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" (www.fci.be) geregelt und ist grundsätzlich gestattet.

7. Vorschriften über die Aufzucht von Würfen

- 7.1 Pro Hündin sind innerhalb 2 (zwei) Kalenderjahren maximal 3 (drei) Würfe gestattet. Massgebend ist der Zeitraum zwischen dem Wurfdatum und dem nächsten Deckdatum.
- 7.2 Als Wurf gilt jede ab der achten Woche (ab 50 Tagen) erfolgte Geburt, ungeachtet dessen, ob Welpen aufgezogen werden oder nicht. Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen.
- 7.3 Die Platzverhältnisse und Bedingungen für die Aufzucht grosser Würfe (mehr als 8 Welpen) werden bei jedem Wurf durch 1-2 (ein bis zwei) Mitglieder oder Delegierte der ZK kontrolliert.
- 7.4 Die Aufzucht von mehr als 8 (acht) gesunden und kräftigen Welpen geschieht entweder unter Beizug einer Amme oder durch Zufütterung geeigneter Welpenmilch durch den Züchter.
- 7.4.1 Bei Beizug einer Amme gelten folgende Bestimmungen:
- Vor der Überführung der Welpen zur Amme ist zwischen dem Züchter des Wurfes und dem Eigentümer der Amme ein schriftlicher Vertrag abzuschliessen, welcher die Rechte und Pflichten beider Partner regelt (insbesondere die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen oder bei eventuellem Tod von Welpen).
 - Der Züchter ist verpflichtet, die in Frage kommenden Welpen zwischen zwei und fünf Tagen nach dem Wurfdatum einer Amme zuzuführen und diese bis zur Umstellung auf feste Nahrung, in der Regel vier Wochen, bei ihr zu belassen.
 - Die Körpergrösse der Amme sollte Belgischen Schäferhunden oder Schipperke ungefähr entsprechen.
 - Der Altersunterschied der Welpen sollte möglichst klein sein, keinesfalls mehr als eine Woche.
 - Die Gesamtzahl der durch die Amme aufzuziehenden Welpen darf ihrerseits nicht über 8 (acht) liegen.
 - Die Amme darf nicht aus mehr als 2 (zwei) Würfen derselben Rasse (Varietät) Welpen aufziehen.
 - Um spätere Verwechslungen auszuschliessen, sind nötigenfalls die der Amme unterstellten Welpen zu kennzeichnen.
 - Sollte der Standort der Amme nicht mit der Zuchtstätte übereinstimmen, wird auch dort durch die ZK eine Zuchtstätten- und Wurfkontrolle durchgeführt.
- 7.4.2 Bei Zufütterung geeigneter Welpenmilch durch den Züchter gelten folgende Bestimmungen:
- Die angemessene Betreuung, Pflege und regelmässige Zufütterung der Welpen muss nötigenfalls gewährleistet sein.

- Bei den Welpen ist eine regelmässige Gewichtskontrolle durchzuführen und aufzuzeichnen.
- Bei längerer Abwesenheit, maximal 3 (drei) Stunden) ist eine Aufsichtsperson einzusetzen, welche in der Lage ist, die Tiere zu betreuen bzw. die Welpen zuzufüttern.

7.4.3 Ein Wurf von mehr als 8 (acht) Welpen ist innerhalb 48 (achtundvierzig) Stunden der Zuchtadministration des SKBS zu melden.

7.4.4 Würfe von mehr als 8 (acht) Welpen werden mindestens einmal in den ersten 5 (fünf) Lebenswochen besucht, dabei werden die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen kontrolliert.

7.4.5 Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Methoden nicht geheilt werden kann, müssen grundsätzlich innert 5 (fünf) Tagen nach der Geburt euthanasiert werden. Ausnahmen müssen vom Rasseklub genehmigt werden. Welpen, die zu einem späteren Zeitpunkt euthanasiert werden, müssen mit einem Tierarztzeugnis der ZK gemeldet werden.

Allfällige Afterkrallen sind zwischen dem 2. (zweiten) und 4. (vierten) Tag nach der Geburt fachgerecht zu entfernen.

7.4.6 Eine Aufzucht der Welpen im Ausland ist nicht statthaft.

8. Zuchtpause

Werden mehr als 8 (acht) Welpen geworfen, ungeachtet wieviel aufgezogen werden, muss der Mutterhündin in jedem Falle eine Zuchtpause von mindestens 12 (zwölf) Monaten gewährt werden. Massgebend ist dabei der Zeitraum zwischen Wurfdatum und nächstem Deckdatum.

9. Zuchtstätten- und Wurfskontrollen

9.1 Jede Zuchtstätte wird mindestens einmal pro Jahr, zum Zeitpunkt eines Wurfes, von einer von der ZK des SKBS bestimmten Vertrauensperson kontrolliert. Diese Kontrolle kann auch unangemeldet erfolgen. Beanstandung hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht-, und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mitgeteilt und auf dem Kontrollblatt festgehalten. Dem Züchter wird in jedem Falle eine Kopie des Kontrollblattes zugestellt. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Falls die Anweisungen des zuständigen Funktionärs nicht befolgt werden oder, wenn Hundehaltung und Aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss Art. 3.5.5 des ZRSKG vorgegangen.

Vor dem Belegen der ersten Hündin muss ein Neuzüchter seine Zuchtstätte durch einen Zuchtstättenberater des Rasseklubs kontrollieren lassen. Dies gilt auch bei Umzug und Verlegung der Zuchtstätte.

- 9.2 Der Züchter ist verpflichtet, allen sich in seiner Obhut befindlichen Tieren, insbesondere den Welpen reichlich menschliche Zuwendung zukommen zu lassen. Den Hunden ist ausreichend Auslauf, Kontakt mit Artgenossen und mit Menschen zu verschaffen und es ist genügend Zeit zur angemessenen Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren aufzuwenden.

Sind Welpen vorhanden, ist bei länger als 5 (fünf) Stunden (Ausnahme bei Würfen mit mehr als 8 (acht) Welpen 3 (drei) Stunden) dauernder Abwesenheit eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere entsprechend zu betreuen.

Regelmässige ganztägige Abwesenheit und Hundezucht schliessen sich aus.

Die Zuchtstätte muss über eine Unterkunft und über einen Auslauf im Freien verfügen. Sie muss in Hör- und Sichtweite vom Wohnbereich des Züchters installiert sein.

Das Züchten in Wohnungen und auf Balkonen - ohne Freiauslauf - ist untersagt.

- 9.3 Als Unterkunft werden Wurflager, Schlafstelle und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet. Das Mindestmass der Unterkunft beträgt 12 (zwölf) Quadratmeter für Malinois, Tervueren, Groenendael und Laekenois, für Schipperke 8 (acht) Quadratmeter.

Das Wurflager oder eine allfällige Wurfkiste muss es der Hündin gestatten, sich darin aufrecht, frei und ungehindert zu bewegen. Sie muss darin ausgestreckt liegen können, und die Welpen müssen ausreichend Liegefläche finden. Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden herausreichend isoliert sein. Die Mutterhündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht erhalten. Sie muss zugänglich und leicht zu reinigen sein. Für Winterwürfe muss eine Heizmöglichkeit vorhanden sein.

- 9.3.1 Als Auslauf wird ein ausreichend grosses Areal im Freien bezeichnet, innerhalb dessen sich die Welpen, gefahrlos und frei bewegen können. Das Mindestmass des Auslaufs beträgt 50 (fünfzig) Quadratmeter für Malinois, Tervueren, Groenendael und Laekenois, für Schipperke) 30 (dreissig) Quadratmeter

Der Auslauf soll zum grössten Teil aus natürlichem Untergrund bestehen (Kies, Sand, Gras, etc.) Er muss entweder einen direkten Zugang zur Unterkunft haben oder einen windgeschützten, überdachten Liegeplatz aufweisen, dessen Boden

gegen Nässe und Kälte isoliert ist. Die Umzäunung muss stabil und verletzungssicher sein.

Der Auslauf soll möglichst abwechslungsreich gestaltet sein, den Welpen Beschäftigungsmöglichkeiten bieten und muss sowohl besonnte, wie auch beschattete Stellen aufweisen.

- 9.4 Die Unterbringung von Muttertier und Welpen ausserhalb der eigenen Zuchtstätte zwecks Aufzucht, kann durch die ZK des SKBS ausnahmsweise bewilligt werden. Das schriftliche und ordentlich begründete Gesuch an die ZK des SKBS hat vor der Belegung zu erfolgen (Ausnahme bei Krankheit oder Unfall).

Die auswärtige Zuchtstätte wird durch die ZK des SKBS während des Wurfes kontrolliert und muss ebenfalls den Anforderungen der vorliegenden Bestimmungen sowie des ZRSKG entsprechen (Art.3.4.2).

- 9.5 Jeder Wurf ist innerhalb 5 (fünf) Tagen nach dem Wurfdatum der Zuchtadministration des SKBS zu melden. Eine Ausnahme besteht bei Würfen mit mehr als 8 (acht) Welpen, welche innerhalb 48 (achtundvierzig) Stunden gemeldet werden müssen. Diese Meldungen können auf dem Postweg oder elektronisch erfolgen.

- 9.6 Die Kennzeichnung der Welpen erfolgt durch Microchip, der nur durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin implantiert werden darf und der Datenbank gemeldet wird.

- 9.7 Die Welpen sind während der Aufzucht nach Angaben des Herstellers zu entwurmen und dürfen erst nach erfolgter Impfung nach Angaben der SVK und Kennzeichnung und nicht vor Ablauf der vollendeten 8. (achten) Lebenswoche abgegeben werden. Dem Welpenkäufer werden unentgeltlich mitgegeben: Abstammungsurkunde, Impfzeugnis und Kaufvertrag.

- 9.8 Der Züchter hat die vollständige ausgefüllte Wurfmeldung (Formular SKG) innert 4 (vier) Wochen nach Wurfdatum mit allen verlangten Beilagen der Zuchtadministration des SKBS einzusenden.

Bei im Ausland stehenden Deckrüden ist eine Kopie der Abstammungsurkunde und eine Bescheinigung der Zuchtzulassung beizulegen, wenn im betreffenden Land Zuchtvorschriften bestehen.

- 9.9 Fehlen Beilagen oder ist das Wurfmeldeformular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, wird die Wurfmeldung erst nach ihrer Vervollständigung durch den Züchter an die Stammbuchverwaltung der SKG weitergeleitet.

- 9.10 Der Züchter ist verpflichtet, ein Wurfbuch zu führen, dass mindestens dem der SKG entspricht und dieses anlässlich der Wurfkontrollen vorzuweisen.

- 9.11 Die Eigentümer oder Halter von Deckrüden sind verpflichtet, über die Deckakte Buch zu führen.

10. Organisation

- 10.1 Die Aufgaben und Kompetenzen der Zuchtkommission (ZK) des SKBS sind in den Statuten des SKBS geregelt.
- 10.2 Die ZK des SKBS organisiert die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen, welche in der Regel durch ZK-Mitglieder oder einer von ihr bestimmten, fachlich kompetenten Personen durchgeführt werden. Personen, die Zuchtstätten- und Wurfkontrollen durchführen, werden von der ZK des SKBS bestimmt, jedoch im Einzelfall durch die Zuchtadministration des SKBS mit den Kontrollen beauftragt.

Nötigenfalls kann beim Arbeitsausschuss für Zuchtfragen AKZVT der SKG eine neutrale, kostenpflichtige Kontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG in Begleitung eines Klubfunktionärs beantragt werden.

- 10.3 Die Zuchtadministration des SKBS wird von einem durch die ZK des SKBS bestimmten ZK-Mitglied geführt.

11. Gebühren

- 11.1 Für folgende Leistungen des Klubs werden Gebühren erhoben:

- Zuchttauglichkeitsprüfung (Verhaltensbeurteilung und Formwert)
- unentschuldigtes Fernbleiben an der ZTP
- Abmeldung an der Teilnahme zur ZTP nach Meldeschluss
- Welpentaxe
- Zuchtstätten- und Wurfkontrollen
- Zusatzkontrollen (z.B. bei mehr als 8 Welpen, etc.)
- Kontrolle bei einer auswärtigen Ammenaufzucht
- Nachkontrollen (z.B. bei Beanstandungen, etc.)

Die Festlegung dieser Gebühren liegt in der Kompetenz des ZV des SKBS, welcher auch über Ausnahmen entscheidet.

- 11.2 Von Nichtmitgliedern werden erhöhte Gebühren und Taxen erhoben (im Maximum das Doppelte).

12. Rekursmöglichkeit

- 12.1 Gegen Entscheide der Wesens- oder Formwertrichter und der ZK kann innerhalb von 3 (drei) Wochen nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung mit eingeschriebenem Brief beim Zentralvorstand des SKBS Rekurs eingereicht werden.

- 12.2 Gleichzeitig mit der Einreichung des Rekurses ist eine Rekursgebühr von Fr.100.- für Mitglieder/ Fr.200.-- für Nichtmitglieder an die Zentralkasse des SKBS zu bezahlen. Dieser Betrag wird bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet, bei Abweisung verfällt das Geld an die Zuchtkasse.
- 12.3 Bei der Beschlussfassung über Rekurse haben am Erstentscheid beteiligte Personen in den Ausstand zu treten. Der Entscheid des ZV des SKBS ist endgültig.
- 12.4 Sind in der Anwendung der Zucht- und Körbestimmungen Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SKBS der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG gem. Art. 4.7 des ZRSKG offen.

13. Sanktionen

Bei Verfehlungen und Verstössen gegen diese Zucht- und Körbestimmungen und/oder gegen das Zuchtreglement der SKG/ FCI werden vom ZV des SKBS beim AKZVT der SKG Sanktionen beantragt.

Der SKBS kann für folgende Verfehlungen und Verstösse Gebühren erheben:

- Nichteinhalten der Fristen (z.B. verspätetes Einreichen von Deck- und Wurfanzeigen).
- Einleiten eines Sanktionsverfahrens.
- Verstösse gegen Aufzucht- und Haltungsbedingungen, die im Protokoll erfasst sind und die zusätzliche Wurf- und / oder Zwingerkontrollen erfordern.
- Die Aufzählung ist nicht abschliessend.
- Über die Höhe der Gebühren entscheidet der ZV des SKBS abschliessend.

14. Interpretation

Diese Bestimmungen wurden in die französische Sprache übersetzt. Lassen der deutsche und der französische Text unterschiedliche Interpretation zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

15. Änderung der Zuchtbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen müssen der GV der SKBS zur Genehmigung vorgelegt werden und unterliegen ebenfalls der Genehmigung durch den ZV der SKG.

Änderungen und Ergänzungen müssen in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden und treten frühestens 20 Tage nach ihrer Publikation in Kraft.

16. Schlussbestimmungen

Diese Zuchtbestimmungen wurden am 29. Feb. 2020 von der ordentlichen GV des SKBS in Aarburg genehmigt und ersetzen alle bisherigen Versionen und Einzelbeschlüsse dazu.

Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Ankündigung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

Genehmigt an der Generalversammlung des SKBS am 29. Februar 2020

Josef Furrer



Zentralpräsident SKBS

Ruth Ries



Zuchtwartin SKBS

Durch den Zentralvorstand der SKG genehmigt am *15. Juli 2020*

Hansueli Beer



Zentralpräsident SKG

Yvonne Jaussi



Präsidentin AKZVT